

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **15 (1961)**

Heft 11: **Schalentbau**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

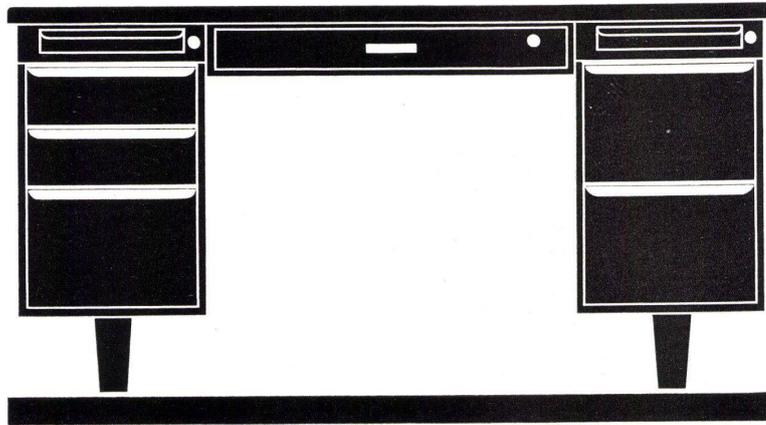
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erstklassige Stahlmöbel die weniger kosten

LISTA-Stahlmöbel sind bestes Schweizer Qualitätsfabrikat, sorgfältig ausgeführt und robust. Die neue LISTA Büromöbelserie ELDORADO ist modernem Stil angepasst und bringt mit eleganter Form und anregenden Farben beschwingte Atmosphäre in Ihre Arbeitsräume.

Es lohnt sich, vor jeder Anschaffung die preisgünstigen LISTA-Stahlmöbel zu prüfen — verlangen Sie ausführliche Prospekte.

Daktylotisch	ab Fr. 457.-
Schreibtisch	ab Fr. 950.-
Winkelkombination	ab Fr. 1027.-



Lienhard-Stahlbau
Büro- und Betriebseinrichtungen
Erlen TG
Telefon 072 / 3 75 75

LISTA



THOSE WHO COMMAND - DEMAND...

QUEEN ANNE

SCOTCH WHISKY



HILL THOMSON & CO. LTD. Edinburgh ESTABLISHED 1793

Generalvertreter für die Schweiz:

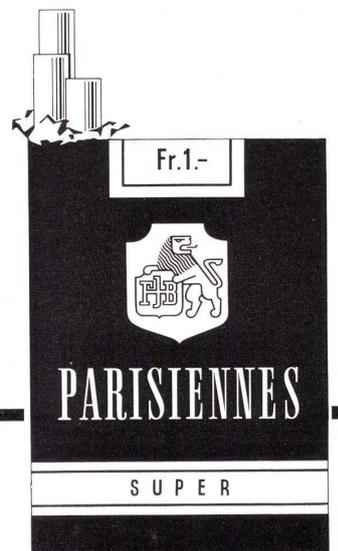
Paul Horat, Weine und Spirituosen, Zürich 23



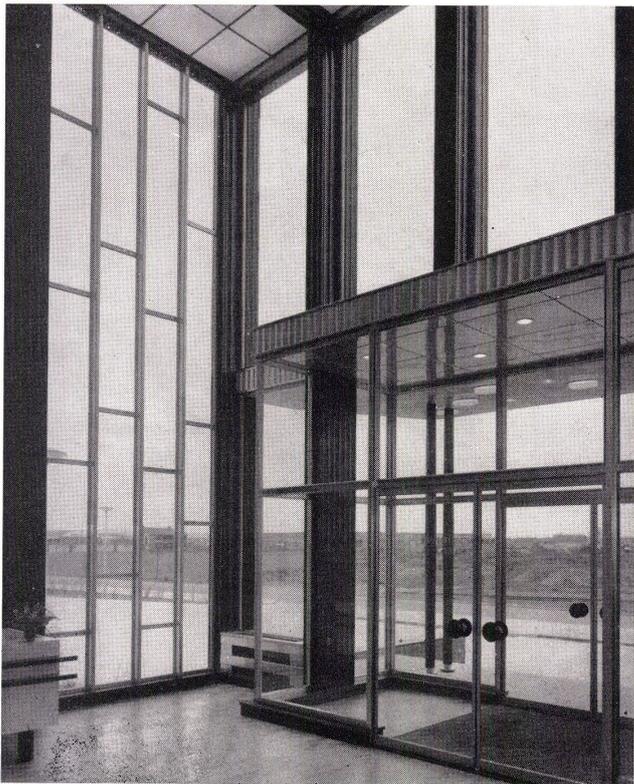
so mild...

die meistgerauchte

des Jahres



Eine von vielen Referenzen ...



Hartog's Fabrieken te Oss Bouwbureau Nederland - Unilever - Rotterdam
Foto: M. Ceulemans - Oss.

POLYGLASS*

Ob es sich um Geschäftshäuser oder Villen handelt, mit dem Isolierglas POLYGLASS aus «Duplex»-Spiegelglas lösen Sie das Verglasungsproblem am besten.

Auch Sie werden seine guten Eigenschaften schätzen:

- Wärme-, Kälte- und Schall-Isolation
- verzerrungsfreie Durchsicht
- robuste, elastische Konstruktion

Außerdem ist POLYGLASS auch in sehr großen Maßen lieferbar und hat sich auf dem Weltmarkt bei unzähligen Gebäuden bewährt.

Weitere Produkte unseres Fabrikationsprogramms:

- Draht- und Gußgläser
- wärmeabsorbierende Draht- und Gußgläser FILTRASOL*
- gehärtetes Emailierglas PANOROC* mit nicht spiegelnder Oberfläche, lieferbar als einfache Fassadplatte oder als isolierendes Fassadenelement.

* Marke ges. gesch.

Verlangen Sie vollständige Dokumentation mit Referenzliste! Verkauf durch den Glashandel.

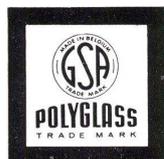
Generalvertreter:

O. Chardonens

Genferstraße 21, Zürich 27, Tel. (051) 25 50 46

LES GLACERIES DE LA SAMBRE S.A. - AUVELAIS - BELGIEN

Réalisations RICHARD



geben, wie Anforderungen der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs, der Wirtschaft, der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Gemeinde muß bei ihrer Bauleitplanung diese Vorschriften beachten. Aber da dies wohl fast immer bei mehreren verschiedenartigen städtebaulichen Lösungen möglich ist, kann die Gemeinde die ihr zusagende Lösung wählen. Die Gemeinde handelt also insoweit bei der Aufstellung der Bauleitpläne in eigener Verantwortung.

Diese der Gemeinde nach dem Grundgesetz und der Verfassung zustehende eigene Verantwortung bedeutet zusammen mit den Ermächtigungen des Bundesbaugesetzes das Planungsrecht oder die Planungshoheit der Gemeinde, die allerdings, wie wir gesehen haben, den Charakter einer Pflicht hat, wenn die Voraussetzungen des § 2, Abs. 1, gegeben sind, das heißt, sobald und soweit es erforderlich ist, Bauleitpläne aufzustellen. Planungsfreiheit ist demnach nicht «Freiheit von der Planung», sondern «Freiheit zur Planung». Planungshoheit ist nicht «Freiheit von der Verantwortung», sondern «Freiheit zur Verantwortung».

Kreisangehörige Gemeinden

Der Baulinienzwang des bisherigen bayerischen Baurechtes ist durch das Bundesbaugesetz im demokratischen Sinn durch das Planungsrecht und die Planungspflicht der Gemeinde ersetzt worden. Die Aufgabe ist sachlich die gleiche geblieben, aber den größten Teil der Verantwortung trägt jetzt die gemeindliche Selbstverwaltung.

Und hier erheben sich nun zwei schwerwiegende Fragen:

1. Sind alle Gemeinden sich der Bedeutung ihres Planungsrechtes und ihrer Planungspflicht bewußt?
2. Sind sie auch tatsächlich in der Lage, ihr Planungsrecht auszuüben und ihrer Planungspflicht zu genügen?

Die städtebaulichen Aufgaben stehen drängend und mahndend vor unser aller Augen. Wir sehen die schweren, kaum wiedergutzumachenden Schäden, die ohne rechtzeitige Planung entstehen müssen. Die Gemeinde hat endlich ein bundeseinheitliches Gesetz, um die notwendigen Pläne aufzustellen, aber es sind in vielen Gemeinden noch schwierige Hindernisse aus dem Wege zu räumen, damit die städtebaulichen Aufgaben nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes erfüllt werden können. Dies gilt insbesondere für das flache Land, für die kleinen Städte und die Dörfer im Umbruch. In Bayern hat der Strukturwandel vom Agrarstaat zum Industriestaat das Schlagwort geprägt: «Der Städtebau der Zukunft findet auf dem Lande statt», und neuerdings hören wir den Ruf: «Jedem Dorf eine Fabrik.»

Aber gerade die kleineren Städte und die kreisangehörigen Gemeinden haben in der Regel keinen für die schweren Anforderungen des Bundesbaugesetzes genügend ausgebildeten Baufachmann. Diesen Gemeinden fehlt also die notwendige städtebauliche Beratung und daher auch das Gefühl dafür, was für die bauliche Entwicklung des Gemeinwesens gut oder schlecht ist. Und die für die Geschicke der Gemeinde maßgeblichen städtebaulichen Laien

werden wohl kaum danach streben, sich über städtebauliche Fragen eingehend zu unterrichten. Wo aber Planungspflicht und Planungsrecht nicht genügend erkannt oder in ihrer Bedeutung unterschätzt werden, kann man auch nicht den guten Willen zur Bauleitplanung erwarten. Solche Gemeindeverwaltungen wollen und können auch gar nicht das gerade auf dem Lande weit verbreitete Mißtrauen gegen die Bauleitplanung zerstreuen. Die Rücksicht auf die Volksmeinung wird manchen Bürgermeister oder Gemeinderat davon abhalten, sich für die Aufstellung von Bauleitplänen und deren Vollzug einzusetzen. Sie befürchten, sich damit unbeliebt zu machen, insbesondere dann, wenn ein Bebauungsplan Enteignungen nach sich zieht. Daß das Baulandbeschaffungsgesetz auf dem Lande kaum angewendet wurde, sollte uns zu denken geben. Wir müssen also mit einem starken Beharrungsbestreben rechnen, es bei dem alten Brauch zu lassen und nach der bisherigen Gewohnheit auch ohne städtebauliche Pläne auszukommen.

Dieser nicht zu leugnenden Tatsache stehen wir mit einer schmerzlichen Ratlosigkeit gegenüber. Vielleicht wird das Bundesbaugesetz den auch auf anderen Gebieten bestehenden Zwang zur leistungsfähigen Gemeindeverwaltung verstärken, oder vielleicht läßt sich auch durch den weiteren Ausbau unserer Ortsplanungsstellen bei den Regierungen oder durch eine freiwillige Vereinbarung der Gemeinden mit der Kreisverwaltung ein gangbarer Ausweg finden.

Die Schaffung eines auch den Forderungen des Bundesbaugesetzes entsprechenden gemeindlichen Verwaltungsapparates wird jedenfalls eine hohe politische Aufgabe sein. Die Gemeindeverwaltung muß sich gerade im Städtebau durch Erfahrung und Verwaltungskunst auszeichnen. Auch bei der kleinen Gemeinde muß die Garantie dafür bestehen, daß das Für und Wider jedes einzelnen städtebaulichen Vorhabens sorgfältig, sachkundig und unparteiisch untersucht wird und daß gleiche Fälle nach denselben Grundsätzen entschieden werden.

IV. Verantwortung der Gemeinde

Das Bundesbaugesetz hat in der Bundesrepublik eine neue Epoche des Städtebaues eingeleitet. Wir stehen an einem Anfang, und dieser Anfang ist schwer, und zwar nicht nur für die kleinen Gemeinden, die weder die Fachleute noch die Mittel für die Bauleitplanung und ihren Vollzug haben, sondern auch für größere Gemeinden und Städte, die zwar über Stadtplanungsgremien verfügen, aber noch nicht in der für das Bundesbaugesetz erforderlichen Besetzung. Wenn auch der Bund, die Länder und die übrigen dafür berufenen Stellen und Organisationen mithelfen werden, daß die Bauleitpläne nach dem Bundesbaugesetz rechtzeitig und in dem erforderlichen Umfang aufgestellt und durchgeführt werden können, so ist doch der Auftrag des Bundesbaugesetzes vor allem an die Gemeinden ergangen. Den Gemeinden sind nunmehr die Rechtsgrundlagen für einen neuzeitlichen Städtebau gegeben. Sie tragen die Verantwortung dafür, ob sie davon Gebrauch machen wollen und welchen Erfolg das Bundesbaugesetz haben wird.